

Antrag der Redaktionskommission\*  
vom 28. Oktober 2015

KR-Nr. 104b/2013

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 104/2013  
von Ralf Margreiter betreffend Universität Zürich:  
Transparenz über Interessenbindungen**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 3. Februar 2015,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 104/2013 von Ralf  
Margreiter wird geändert und es wird nachfolgende Gesetzesänderung  
beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 28. Oktober 2015

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:  
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:  
Heidi Baumann

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli  
Vogt, Zürich (Präsident); Sonja Rueff, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin:  
Heidi Baumann.

## Universitätsgesetz

(Änderung vom . . . . .; Offenlegung von Interessenbindungen)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 3. Februar 2015,

*beschliesst:*

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Offenlegung  
von Interessen-  
bindungen

§ 11 a. <sup>1</sup> Jede Professorin und jeder Professor unterrichtet die  
Universitätsleitung schriftlich über: |

- a. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- b. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- c. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.  
Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Veröffentlichung der Angaben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht |  
von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.